



**Informationen für Waldbesitzende zur Allgemeinverfügung (AV) vom 03.02.2017
des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim i. OB
über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (ALB)**

Quarantänezone

Das abgegrenzte Gebiet (\equiv **Quarantänezone**) besteht aus einer **Befallszone** und einer **Pufferzone**. Die Befallszone wird durch **100 Meter-Kreise** um die vom ALB befallenen Gehölze abgegrenzt. Daran schließt sich die Pufferzone an. Die Außengrenze der Quarantänezone hat somit einen Radius von **zwei Kilometern über die Grenze der Befallszone** hinaus.

Kontrollpflicht auf ALB-Befall an Wirtspflanzen durch Waldbesitzende

Die Waldbesitzenden sind ganzjährig verpflichtet, alle zwei Monate **Kontrollen an Wirtspflanzen** auf ALB - Befallsverdacht durchzuführen. Es besteht eine Meldepflicht von Verdachtsfällen an das AELF. Die im Wald der Quarantänezone vorkommenden, zu kontrollierenden Baumarten sind:

Ahorne	Roskastanie	Erlen	Birken	Hainbuche	Haselnuss	Weiden	Linden	Ulmen
Buche	Esche	Pappeln	Kirsche	Roteiche	Robinie	Vogelbeere	Mehlbeere	Obstgehölze

Weitere Pflanzengattungen wie z.B. Elaeagnus, Malus, Pyrus oder Buddleja, die im Wald kaum vorkommen dürften, müssen ebenfalls auf Verdacht geprüft werden. Näheres regelt die AV.

Spezifizierte Pflanzen

Die AV listet darüber hinaus sogenannte spezifizierte Pflanzen auf, an welchen in Europa im Freiland bereits eine vollständige Entwicklung des ALBs nachgewiesen wurde. In Bayern wurde zusätzlich die Gattung *Sorbus* (z.B. Vogelbeere, Mehlbeere) vom ALB befallen und wird deshalb auch als spezifizierte Pflanze betrachtet.

Die im Wald der Quarantänezone vorkommenden, spezifizierten Pflanzen (Laubbaumarten), für die besondere Rechtsvorschriften in der Allgemeinverfügung gelten, sind:

Ahorne	Roskastanie	Erlen	Birke	Hainbuche	Haselnuss	Weiden	Linden	Ulmen
Buche	Esche	Pappeln	Platanen			Vogelbeere	Mehlbeere	

Pflanzung von Laubbäumen im Wald

Die Pflanzung von spezifizierten Pflanzen ist im Wald der Pufferzone nach wie vor möglich. Allerdings müssen beim **Pflanzentransport laut AV gewisse Bestimmungen** eingehalten werden.

Bitte lassen Sie sich vor geplanten Pflanzungen unbedingt von Mitarbeitern des AELF Weilheim beraten.

Verbringen von Laubholz aus Wald in der Quarantänezone

Um eine Ausbreitung des ALBs zu verhindern, schreibt die AV vor, dass Holz der spezifizierten Pflanzen nur noch unter bestimmten Voraussetzungen verbracht werden darf.

Alle Maßnahmen vom **Laubholzeinschlag bis zum Transport von Laubholz spezifizierter Pflanzen** müssen zwei Wochen vorher den Mitarbeitern des AELF Weilheim angezeigt und dann genehmigt werden.

Nur so kann eine lückenlose Kontrolle durch das AELF auf möglichen ALB-Befall gewährleistet werden. Die weitere Ausbreitung des Käfers kann nur durch derartige Kontrollen verhindert werden.

Nach einer Genehmigung der Maßnahme durch das AELF haben Waldbesitzende folgende Optionen:

Option 1: **Aufschiebung** der Maßnahme bis voraussichtlich 31.12.2020

Option 2: **Belassen** des eingeschlagenen, kontrollierten Laubholzes auf der Fläche

Das Laubholz wird innerhalb des Flurstückes gelagert und verbleibt dort bis 31.12.2020

Option 3: **Entsorgung** des Laubholzes

Das Holz wird im Wald gehäckselt und in geschlossenen Behältnissen an die von den Gemeinden eingerichteten Sammelstellen transportiert, wo es unverzüglich verbrannt wird.

Option 4: **Verbringen von Laubholz mit Pflanzenpass**

Soll das Laubholz nicht entsorgt, sondern weiter verbracht werden, kann einem bei der LfL registrierten Waldbesitzenden ein Pflanzenpass zur Begleitung beim Transport ausgestellt werden.

Dafür muss das Laubholz entweder

- in Hackschnitzel kleiner 2,5 cm gehackt werden oder
- entrindet und einer Hitzebehandlung unterzogen werden (Temperatur von 56°C / Einwirk- Dauer: 30 Min über den gesamten Querschnitt) und mit der Markierung „HT“ versehen werden

Derart gehacktes oder behandeltes Holz kann - begleitet mit dem Pflanzenpass - frei transportiert und frei gehandelt werden.

Die Waldbesitzenden sind deshalb verpflichtet, das AELF zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme zu informieren, wenn Sie in der Quarantänezone entsprechende Maßnahmen mit Laubhölzern spezifizierter Pflanzen beabsichtigen.

Gemeinsam mit Ihnen suchen wir dann die für Sie beste Lösung.

Ansprechpartner am AELF Weilheim ist:

ALB-Fachkraft Ruth Haag
Bahnhofstrasse 16, 82418 Murnau a. Staffelsee
Tel.: 08841 6129 23
mobil.: 0173 8931010
email: alb@aelf-wm.bayern.de